



# Zwischen legitimer Kritik und Grenzen

## Leitfaden zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen und Protestformen im Zusammenhang mit dem Israel-Palästina-Konflikt

Amnesty International, Themenkoordinationsgruppe Meinungsfreiheit,  
Stand November 2025

### Hinweis zum Charakter dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden ist keine inhaltliche Stellungnahme für oder gegen bestimmte palästina-solidarische Forderungen, Parolen oder Analysen. Er bewertet nicht die politische oder moralische Richtigkeit einzelner Positionen. Vielmehr beschreibt er, welche Formen der Meinungsäußerung und des Protests in Deutschland rechtlich zulässig oder unzulässig sind - unabhängig davon, ob die Autor\*innen persönlich diese Aussagen teilen oder ablehnen.

Der Leitfaden soll helfen, den Diskussionsraum offen zu halten, ohne legitime Kritik zu kriminalisieren und ohne Hassrede, Gewaltaufrufe oder Hetze zu verharmlosen.

Er versteht sich ausdrücklich nicht als Positionierung von Amnesty International zu konkreten politischen Haltungen, sondern als menschenrechtliche Orientierung der Themengruppe Meinungsfreiheit für den praktischen Umgang mit Versammlungen, Symbolen und Äußerungen.

### Zweck und Kontext

Dieser Leitfaden ergänzt die allgemeine Guideline der Themengruppe Meinungsfreiheit zur [\(Un-\)Zulässigkeit von Einschränkungen der Meinungsfreiheit](#) um konkrete Hinweise für Äußerungen und Handlungen im Zusammenhang mit dem Israel-Palästina-Konflikt.

In der aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Debatte stehen Äußerungen, Symbole und Parolen im Kontext des Nahost-Konflikts verstärkt im Fokus staatlicher Auflagen, polizeilicher Maßnahmen und gerichtlicher Prüfungen. Dabei empfinden Teile der palästina-solidarischen Bewegung die Sorge, dass legitimer Protest, Kritik an der israelischen Regierung, am israelischen Militär oder Solidaritätsbekundungen mit Palästinenser\*innen pauschal delegitimiert, eingeschränkt oder sogar kriminalisiert wird.

Jüdische Menschen wiederum haben große Angst davor, infolge von Hassrede Opfer von Gewalt zu werden. Denn seit den Terroranschlägen der Hamas am 7. Oktober 2023 ist eine neue Welle von Hass, Bedrohung und Gewalt gegen Jüdinnen und Juden (auch in Deutschland) zu beobachten. Die Angst von Jüdinnen und Juden vor antisemitischen Angriffen ist real. Sie speist sich aus Gewalttaten und darf nicht kleingeredet werden.

Die Meinungsfreiheit schützt ausdrücklich auch kontroverse, politische oder unbequeme Äußerungen, einschließlich Solidaritätsbekundungen mit unterdrückten oder marginalisierten Gruppen weltweit. Dieses Grundrecht ist zentral für eine offene Gesellschaft. Es endet erst dort, wo Äußerungen und Proteste strafbare Inhalte enthalten, insbesondere, wenn sie Hass schüren, Gewalt verherrlichen oder Kennzeichen verbotener terroristischer Organisationen verbreiten.

Ziel dieses Leitfadens ist es daher,

- Orientierung zu geben, welche Äußerungen zum Israel-Palästina-Konflikt in Deutschland vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sind
- zu verdeutlichen, welche rechtlichen Grenzen bestehen
- und aufzuzeigen, wie legitimer Protest geschützt, ermöglicht und verteidigt werden kann.

## Sensible Debattenräume und Spannungsfelder

Die Auseinandersetzung um Äußerungen zum Israel-Palästina-Konflikt findet auch in Deutschland einem besonders sensiblen und polarisierenden gesellschaftlichen Kontext statt.

Die Meinungsfreiheit darf nicht durch politische Doktrin, Resolutionen oder eine behauptete Staatsräson eingeschränkt werden, sondern nur durch allgemeine Gesetze im Sinne des Grundgesetzes — also durch Gesetze, die für alle gelten und verhältnismäßig angewendet werden müssen.

Gerichte haben klargestellt: Die Meinungsfreiheit schützt auch entschiedene Kritik an Regierungen, Staaten oder politischen Akteuren, einschließlich Israels, solange keine strafbaren Grenzen überschritten werden. Zugleich ist es deutsches Recht, dass bestimmte historische Tatsachen wie der Holocaust nicht geleugnet oder verharmlost werden dürfen, wenn dies geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (§ 130 Abs. 3 StGB).

## Was ist vom Recht auf Meinungsfreiheit geschützt?

Die Meinungsfreiheit schützt grundsätzlich alle Äußerungen, die ein subjektives Werturteil oder eine politische Haltung ausdrücken — auch wenn diese provozierend, kritisch oder unbequem sein können. Im Kontext des Israel-Palästina-Konflikts umfasst dies insbesondere:

**Solidaritätsbekundungen** mit der palästinensischen Bevölkerung, z. B. Aufrufe zu humanitärer Unterstützung, Forderungen nach einem Waffenstillstand oder Kritik an militärischen Maßnahmen.

**Kritik an der israelischen Regierung** sowie an der israelischen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Reaktionen auf das Vorgehen der Regierung solange die Kritik nicht in Hassaufrufe oder Gewaltverherrlichung mündet

**Proteste gegen die Besatzungspolitik oder Siedlungspolitik**, auch wenn sie der jeweiligen israelischen Staatsdoktrin widersprechen.

**Forderungen nach völkerrechtlich verhandelten Lösungen**, z. B. Einhaltung internationaler Menschenrechte auf beiden Seiten, Umsetzung von UN-Resolutionen.

**Kulturelle oder künstlerische Ausdrucksformen**, die sich mit der Situation in Palästina und Israel beschäftigen, Missstände anprangern oder Betroffenheit zeigen.

**Trauer und Wut über zivile Opfer**, auch wenn diese öffentlich, lautstark mit Worten und symbolisch (z. B. bei Demonstrationen) artikuliert werden, insofern die Artikulationen nicht zu Hass oder Gewalt aufrufen.

Die Meinungsfreiheit schützt diese Äußerungen, selbst wenn sie schmerzen oder gesellschaftlich umstritten sind — solange sie nicht in strafbare Bereiche übergehen.

## Was ist nicht vom Recht auf Meinungsfreiheit geschützt?

Die Meinungsfreiheit findet dort ihre Grenzen, wo Äußerungen gegen allgemeine Gesetze verstößen oder andere Rechtsgüter in unzulässiger Weise verletzen. Im Kontext des Israel-Palästina-Konflikts bedeutet das konkret:

### Aufrufe zu Hass und Gewalt

Beispiele: Öffentliche Aufforderungen, Jüdinnen und Juden anzugreifen, Gewalt gegen den Staat Israel oder seine Bevölkerung zu üben oder den Staat Israel zu vernichten, etwa durch Parolen wie „Tod Israel“ (Rechtsgrundlage: § 130 StGB (Volksverhetzung), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)).

### **Billigung, Rechtfertigung oder Verherrlichung von Terroranschlägen**

Beispiel: Aussagen, die gezielte Angriffe auf Zivilist\*innen ausdrücklich als legitimen Widerstand bezeichnen, gutheißen oder verherrlichen. Dies gilt für beide Seiten. Bloße Kontextualisierung oder die vermeintliche Analyse von Ursachen ist davon nicht erfasst, solange keine positive Bewertung erfolgt. Rechtsgrundlage: § 140 StGB.

### **Verwendung verbotener Kennzeichen oder Symbole**

Beispiel: Zeigen von Symbolen der Hamas (z. B. rotes Dreieck, offizielle Logos) oder anderer verbotener Organisationen, wenn sie erkennbar deren Propagandazwecken dienen.

Rechtsgrundlage: § 86a StGB.

### **Verharmlosung oder Relativierung des Holocaust durch Gleichsetzungen**

Beispiel: Israel als „Zio-Nazi-Staat“ bezeichnen oder Gaza als Konzentrationslager darstellen, wenn diese Gleichsetzungen geeignet sind, den Holocaust zu verharmlosen und den öffentlichen Frieden zu stören.

Rechtsgrundlage: § 130 Abs. 3 StGB.

### **Beleidigung, Bedrohung oder gezielte Ehrverletzung**

Beispiel: Persönliche Beleidigungen, Bedrohungen oder Diffamierung einzelner Personen aufgrund ihrer jüdischen oder palästinensischen Identität. Dazu gehört auch, Jüdinnen und Juden in Deutschland für das Leid der Palästinenser verantwortlich zu machen.

Rechtsgrundlage: §§ 185–187 StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung), § 241 StGB (Bedrohung).

## Praktische Hinweise

Die Frage, ob eine palästina-solidarische Äußerung oder Handlung vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist, lässt sich oft nicht allein anhand des Wortlauts beantworten. Entscheidend sind immer Kontext, Absicht und Wirkung nach außen. Dieses Schema hilft, die wesentlichen Punkte zu prüfen:

### Prüfschema

#### **Was wird gesagt oder gezeigt?**

- Handelt es sich um eine politische Meinung, eine Solidaritätsbekundung, eine Kritik oder Analyse?
- Wird Hass geschürt, Gewalt gerechtfertigt, eine Straftat gefordert oder ein verbotenes Symbol gezeigt?

#### **Wie wird es gesagt?**

- Ist der Zusammenhang neutral, erklärend oder eindeutig zustimmend oder auffordernd zu Gewalt/Terror?
- Gibt es Begleitsymbole oder Parolen, die den Sinn verändern?

### Wo und wie wirkt die Aussage?

- Erfolgt die Äußerung im öffentlichen Raum, auf einer Demo, im Netz?
- Wird damit gezielt Hass verbreitet oder der öffentliche Frieden gefährdet?

### Beispiel für Kontextualisierung

„Free Palestine“: Bei Demonstrationen ist die Losung als solche vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Wenn diese Losung aber mit dem roten Hamas-Dreieck begleitet wird, dann ändert sich der Kontext. Aus der Forderung für Freiheit wird dann ein Aufruf zur Gewalt (§ 86a, § 140, § 111 StGB).

### Grundsatz für die Praxis

- **Legitim:** Solidarität zeigen, kritisieren, fordern, trauern — auch öffentlich und laut.
- **Nicht legitim:** Hass auf Individuen oder Gruppen schüren, Gewalt rechtfertigen, zu Gewalt aufrufen, Terror bejubeln, verbotene Symbole zeigen.

### Ergänzende Hinweise

Die Meinungsfreiheit ist ein weitreichendes schützenswertes Grundrecht. Friedliche palästinasolidarische Proteste, Kritik an der israelischen Regierung (auch die Verurteilung der Hamas) und an den Vorgehensweisen der hiesigen Regierung müssen in einer offenen Gesellschaft ihren Platz haben solange sie die Grenzen des Strafrechts respektieren. Diese oben aufgezeigten Grenzen gelten wie bei jedem politischen Protest.

Auch auf die Äußerungen und Handlungen politischer Akteure und andere Repräsentanten des deutschen Staates sind die angegebenen Leitlinien anzuwenden.